

RATGEBER

Wie hoch ist meine Jahresarbeitszeit?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Mit den Anstellungserlassen (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen GAL; Dekret über die Löhne der Lehrpersonen LDLP; Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen VALL) wird die Arbeit auch der Lehrpersonen mit einer Jahresarbeitszeitverpflichtung angegeben. Diese entspricht grundsätzlich derjenigen des dem Personalgesetz unterstellten Staatspersonals. Während beim Staatspersonal die Jahresarbeitszeit jährlich (je nachdem, ob Feiertage auf Sonn- oder Werktagen fallen) genau berechnet wird, nimmt man bei den Lehrpersonen eine generelle durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1950 Stunden für ein 100 %-Pensum an. Fest gegebene Grössen sind die Unterrichtsverpflichtung und die maximal zulässige gemeinsame Arbeitszeit von 10 % der Jahresarbeitszeit. Die übrige Arbeitszeit wird als frei gestaltbare Arbeitszeit bezeichnet. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen der Jahresarbeitszeit einerseits und der Summe von Unterrichtszeit und gemeinsame Arbeitszeit andererseits.

Da Lehrpersonen in der Regel keinen festen Arbeitsplatz haben und die Aufgaben innerhalb der frei gestaltbaren Arbeitszeit

bezüglich der Zeitdauer schwierig zu definieren sind, ist es wenig sinnvoll, den administrativen Aufwand für eine jährliche, genaue Berechnung und die damit verbundene andauernde Überprüfung zu betreiben. Lediglich im Sinne einer Standortbestimmung kann es einmal Sinn machen, über einen bestimmten Zeitraum die Arbeitszeit zu erfassen.

Das Staatspersonal erhält eine Altersentlastung, indem man ihm ab 50. Altersjahr eine fünfte und ab 60. Altersjahr eine sechste Ferienwoche zugesteht. Als Pendant zum höheren Ferienanspruch der älteren Arbeitnehmenden in der Verwaltung geschieht die Altersentlastung bei den Lehrpersonen, indem ab 55. Altersjahr das Unterrichtspensum um eine Lektion, ab 60. Altersjahr um eine weitere herabgesetzt wird. Die Jahresarbeitszeit reduziert sich dabei entsprechend. Die Jahresarbeitszeit für eine Lehrperson ab 1. Februar oder 1. August nach dem 55. Geburtstag beträgt folgedessen etwa 1880 Stunden und jene für eine Lehrperson nach dem 60. Geburtstag etwa 1810 Stunden. Auch dabei gilt: Auf eine stundengenaue und akribische Berechnung soll verzichtet werden. Bei Lehrpersonen, die Teilzeit arbeiten, gelten die Berechnungen proportional zum Beschäftigungsgrad.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Zu empfehlen ist die Broschüre «Orientierungshilfe zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer» sowie das neue Merkblatt des BKS zur Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen unter www.ag.ch/geleiteteschule/Dokumentationen/Merkblätter.

Beispiel Primarlehrperson mit Vollpensum

Alter	Jahresarbeitszeit	Normalpensum Unterricht	gemeinsame Arbeitszeit
unter 55-jährig	1950 Std.	29 Std./Woche	max. 195 Std.
ab 55. Altersjahr	1880 Std.	28 Std./Woche	max. 188 Std.
ab 60. Altersjahr	1810 Std.	27 Std./Woche	max. 181 Std.

